

mäßig sei. Damit hat man vielleicht einer Schwierigkeit aus dem Wege gehen und diese Begriffsbestimmung der Particulargesetzgebung überweisen wollen; womit aber keineswegs gesagt sein soll, es müsse eine solche Bestimmung nun in der Particulargesetzgebung vorkommen und hier erst gesagt werden, was damit gemeint sei. Halten wir dies aber nicht für nöthig, so meine ich, es ist uns völlig unbenommen, auf eine gesetzliche Begriffsbestimmung zu verzichten, und dafür möchte ich mich auch verwenden. Denn der Abg. v. Griegern hat selbst auch keine Begriffsbestimmung; nur darauf hat er hingewiesen, es möchte eine gegeben werden. Ich halte es aber nicht für möglich, eine ganz zutreffende zu geben; ich glaube, wir können die ganze Sache gehen lassen wie sie ist. Die Behörde wird ja wissen, was gewerbmäßig ist. Es kommt auch künftig viel weniger darauf an als früher und sollte ja der Einzelne sich hier und da verlegt fühlen, so wird der Recurs ja wohl allemal noch offen bleiben.

Abg. Gehe: Die Erörterungen, welche stattgefunden haben, beruhigen mich insofern, daß ich für genügend halte, daß der Titel des Gesetzes nur den Ausdruck Gewerbegesetz trage, während man von Anderem zur Zeit absehen könnte. Ein Hauptgrund dafür ist für mich der, alle Collisionen zu vermeiden mit dem parallel stehenden erwarteten Handelsgesetze; aber Erwähnung, glaube ich, verdient es doch, daß trotz des beschränkten Titels in der That der Handel allenthalben davon mit getroffen sein soll.

(Staatsminister v. Rabenhorst erscheint.)

Keineswegs will ich Gewerbe und Handel auseinander halten. Ich erinnere nur daran, daß, wie es eben Gewerbetreibende allein und Handeltreibende allein giebt, eben so oft Einer beides zugleich sein kann; eins schließt das andere nicht aus und dadurch wäre jenes Bedenken erledigt, weil in häufigen Fällen eine Persönlichkeit gewerbetreibend und handeltreibend zugleich sein könnte. Den Wunsch hege ich aber noch ferner, daß den Eisenbahnen und Dampfschiffunternehmungen keine bevorzugte Stellung eingeräumt werde irgend welcher Art, sondern daß dieselben unter das allgemeine Gesetz fallen und ich würde, auf die Erwiderung des Herrn Regierungscommissars eingehend, wünschen, daß diese Unternehmungen unter §. 1 wegfallen und in §. 7 unter den Concessionsgewerben mit aufgeführt würden. Sie würden doch einer großen Anzahl von Bestimmungen dann unterworfen sein und in den Concessionsbedingungen würden die Ausnahmen verzeichnet werden können, deren sie bedürfen. Das würde auch den Vortheil haben, daß das neue Gesetz auf die früher mit Concessions versehenen Eisenbahnen Anwendung finden könnte. Für den Ziesler'schen Antrag kann ich mich aber nunmehr nicht erklären; die Erörterung hat nachgewiesen, daß er doch an einiger Undeutlichkeit leidet.

Referent Georgi: Ich muß mich auch gegen den letzten Antrag des geehrten Abg. Gehe aussprechen. Ich meine, wir kommen damit um keinen Schritt weiter, wenn wir die Eisenbahnunternehmungen dem Gesetze unterwerfen, aber der Regierung völlig frei geben, die Concessionsbedingungen zu bestimmen. Sie würde dann in dem gegebenen Falle alle Rücksichten zu wahren haben; aber, wie mir scheint, greifen wir damit der Gesetzgebung über die Eisenbahnunternehmungen überhaupt vor. Es würde wesentlich vorzuziehen sein, wenn wir die Eisenbahnen fortließen und ein specielles Gesetz lieber erwarteten, wo die Ständeversammlung auch auf die Concessionsbedingungen würde einwirken können und da Seitens des Herrn Regierungscommissars erklärt wurde, daß es zu einem solchen Gesetze doch noch kommen würde, so scheint mir dieser Weg vorzüglicher, als der, den der geehrte Abgeordnete anrath.

Präsident Haberkorn: Der Abg. Gehe will zum dritten Male sprechen und ich frage die Kammer, ob sie ihm das Wort geben will? — Einstimmig Ja.

Abg. Gehe: Damit kann ich mich vollständig einverstanden erklären, daß einem vorzulegenden Eisenbahngesetze die Erledigung dieser Bedenken überwiesen werde.

Präsident Haberkorn: Auch der Abg. Ziesler bittet zum dritten Male um das Wort. Will die Kammer ihm dasselbe geben? — Einstimmig Ja.

Abg. Ziesler: Ich habe mir nur das Wort erbeten, um meinen Antrag zurückzuziehen; behalte mir aber vor, zu §. 5 einen Zusatz zu beantragen, durch dessen Annahme meine Bedenken beseitigt werden würden.

Präsident Haberkorn: Gestattet die Kammer, daß der Abg. Ziesler seinen unterstützten Antrag zurückzieht? — Einstimmig Ja.

Begehrt noch Jemand zu §. 1 das Wort? Wenn dies nicht der Fall ist, so schließe ich die Debatte über §. 1 und gebe dem Herrn Referenten das Wort, wenn er es begehrt. Es wird darauf verzichtet. Durch die Erklärung des Abg. Ziesler hat sich dessen Antrag erledigt und es bliebe daher nur die Abstimmung über §. 1 übrig. Ich werde jedoch nach dem Wunsche des Abg. Gehe noch eine besondere Frage stellen auf die Worte „Eisenbahn- und Dampfschiff-Unternehmungen“. — Es wird auch hierauf verzichtet und so bleibt pure die Frage auf §. 1, welcher nun lautet:

Dieses Gesetz leidet Anwendung auf alle gewerbmäßig betriebenen Beschäftigungen mit folgenden Ausnahmen:

· Ackerbau, Viehzucht, Forstwirthschaft, Gartenbau, Weinbau und die mit deren Betrieb verbundenen, im Wesentlichen auf Verarbeitung selbsterzeugten Rohmaterials beschränkten Nebengewerbe. Die zu einzelnen solchen Nebengewerben nach älteren Bestimmungen erforderliche Concession kommt in Wegfall.

Bergbau, sowohl der Regalbergbau sammt den nach